

STADT ST. GALLEN GESTALTUNGSPLAN REMISHUEB 1. ETAPPE

mit besonderen Vorschriften

Genehmigt 16. Juni 1987
1:500

Der Stadtkammann:

St. Gallen, den

Im Namen des Grossen Gemeinderates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtschreiber:

vom Stadtrat beschlossen

23. Nov. 1986

öffentlich aufgelegt vom 26. Jan. 1987 bis

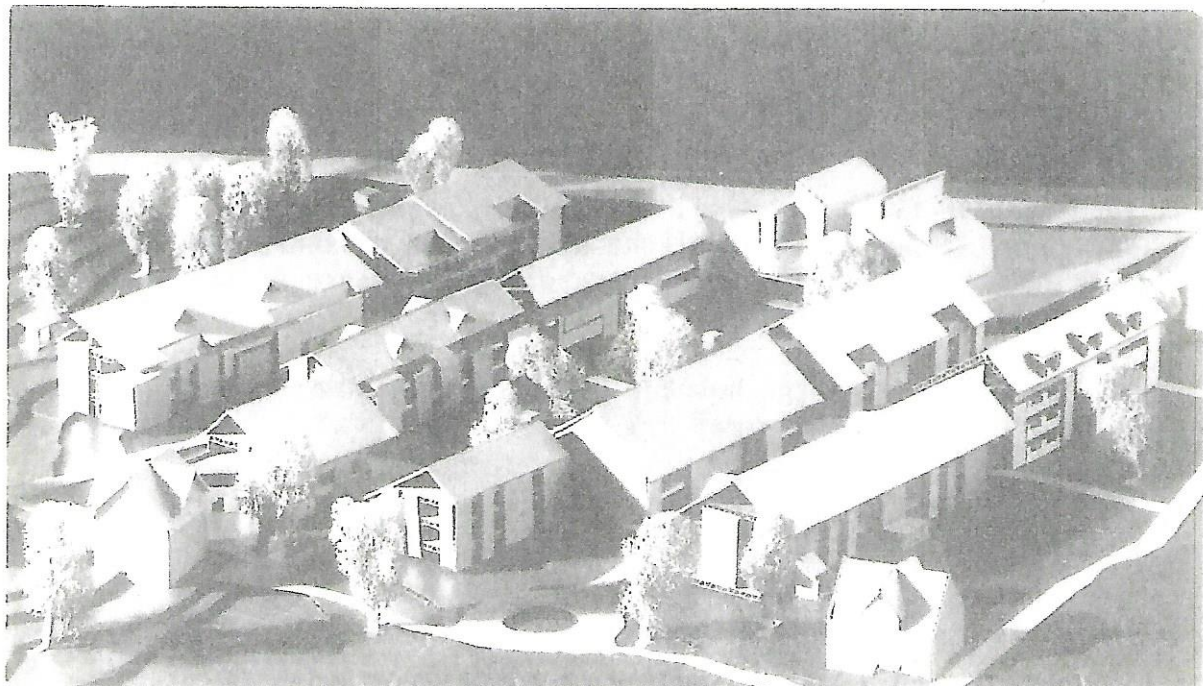
5. Feb. 1987

vom Gemeinderat erlassen

16. Juni 1987

vom Baudepartement genehmigt 14. Sep. 1987

U. A.



BESONDERE VORSCHRIFTEN

1. Verbindliche Planelemente

- a) Anzahl, Lage und Stellung der Hauptbauten
- b) Fassadenfluchten (rot) und Baulinien (blau) der Hauptbauten
- c) Lage und Grösse der Erschliessungsflächen
- d) Lage von Zu- und Wegfahrt der Sammelgarage



2. Richtunggebende Planelemente

Bezüglich aller übrigen Elemente ist der Gestaltungsplan richtungsgebend.

3. Geschosszahlen

- a) Die Ueberbauung erfolgt im Rahmen der 3-geschossigen Bauweise. Die Hauptbauten werden für eine genügende Belichtung und Besonnung gassenseits in der Regel 2-geschossig und gartenseits 3-geschossig ausgebildet.
- b) Die 3-geschossige Bauweise gassenseits kann bei besonderen topographischen Verhältnissen (Hangneigung) zugelassen werden, sofern eine genügende Belichtung und Besonnung erreicht wird.

4. Vorbauten

- a) Vorbauten in Leichtbauweise, wie Wintergärten, Loggias, Veranden, Treppenhäuser, Balkone etc. dürfen gassenseitig höchstens einen Drittel und gartenseitig die ganze Fassadenfläche abdecken.
- b) Die Tiefe der Vorbauten beträgt gassenseits maximal 1,5 m auf der Gartenseite maximal 2,5 m.

5. Dach

Dachaufbauten und -ausschnitte sind in dem Ausmass zulässig, als das Schrägdach als die Siedlung charakterisierendes Gestaltungselement erkennbar bleibt. Die Firstrichtung verläuft dabei parallel zur Gasse.

6. Gärten

- a) In den Gärten ist die Erstellung von freistehenden Gartenhäuschen, Kleintierställen, gedeckten Sitzplätzen und ähnlichen Bauten und Anlagen in Leichtbauweise gestattet. Sie dürfen zusammen höchstens 15 % der jeweiligen Gartenfläche beanspruchen. Ihr Volumen und ihre Gestaltung dürfen das Siedlungsbild nicht beeinträchtigen.
- b) In den gassenseitigen Gartenflächen dürfen eingeschossige Nebengebäude und Anlagen wie Schöpfe, Abstellbauten, gedeckte Sitzplätze, offene Treppenanlagen etc. maximal 1/3 der Fläche beanspruchen.
- c) Die Vorgärten sind gegen die Gassen optisch abzugrenzen.

7. Freihalteflächen

- Auf den Freihalteflächen dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet werden.

8. Erschliessung

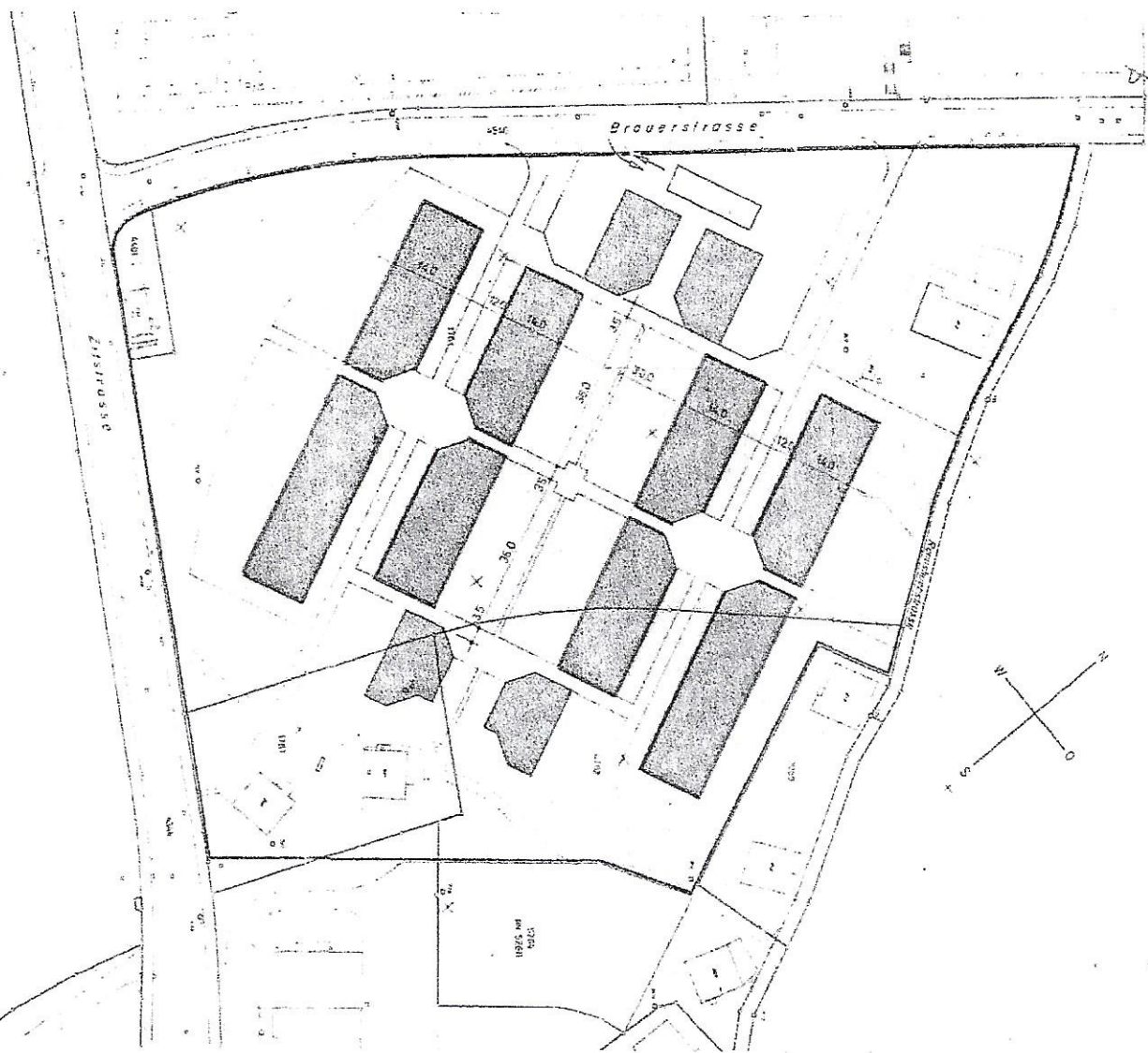
- a) Die Parkierung für das gesamte Planungsgebiet ist nur im Bereich der Sammelgarage zulässig. Die Parkplätze für die Bewohner sind innerhalb dieser Garage, diejenigen für die Besucher darüber so anzuordnen, dass unzumutbare Immissionen für das Wohngebiet und für die Klinik Stephanshorn vermieden werden.
- b) Die Zu- und Wegfahrt zur Garage erfolgt von der Bräuerstrasse über eine geschlossene, gegen Westen sich öffnende Rampe.
- c) Die Gassen sollen möglichst verkehrsfrei bleiben. Sie dienen den öffentlichen Diensten und der Zulieferung.

9. Behindertengerechte Wohnungen

In der Siedlung sind mindestens fünf behindertengerechte Wohnungen zu erstellen.

10. Technische Einrichtungen

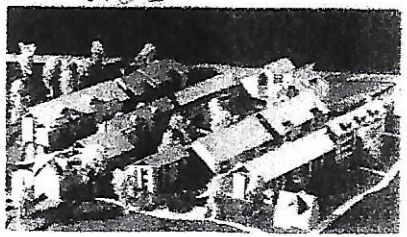
Einzelantennen im Freien sind nicht gestattet. Die Wärmeversorgung der Siedlung erfolgt durch eine Heizzentrale.



CI 2719

STADT ST. GALLEN GESTALTUNGSPLAN REMISHUES ETAPPE

mit besonderen Vorschriften
Der Stadtrat beschloss am 18. Juni 1937
in Session die Statuten
des Stadtrates
vom Stadtrat beschlossen
Öffentlich aufgelegt von 1937 bis 1938
vom Gemeinderat erlassen
vom Souddepartement genehmigt 14. Sep. 1937



BESONDERE VORSCHRIFTEN

1. verbindliche Planelemente

- Anzahl, Lage und Stellung der Hauptbauten
- Fassadenflächen (ostl. und Baulinien (süd)) der Hauptbauten
- Lage und Grösse der Erschliessungsflächen
- Lage von Zu- und Abfuhr der Sonnelgarage

2. Stützgebäude Planelemente

Besüglich aller übrigen Elemente ist der Gestaltungsplan richtungsgebend.

3. Geschosszahlen

- Die Überdeckung erfolgt im Rahmen der 3-geschossigen Bauweise. Die Hauptbauten werden für eine genügende Belichtung und Belüftung gesondert in der Regel 2-geschossig und gartenseitig 3-geschossig ausgebildet.
- Die 3-geschossige Bauweise gartenseitig kann bei besonderen topographischen Verhältnissen (Hangsteilung) ausfallen, sofern eine genügende Belichtung und Belüftung erreicht wird.

4. Vorbauten

- Vorbauten in Leichtbauweise, wie Wintergärten, Loggien, Veranden, Treppenhäuser, Balkone etc. dürfen gesamtlich höchstens einen Drittel und gartenseitig die ganze Fassadenfläche abdecken.
- Die Tiefe der Vorbauten beträgt gartenseitig maximal 1,5 m auf der Gartenseite maximal 2,5 m.

5. Dächer

Dachaufbauten und -ausschnitte sind im Rahmen zulässig, die das Schrägprofil als die Stiege charakterisierenden Gestaltungselemente zu erhalten bleibt. Die Firstentrichtung verläuft dabei parallel zur Gasse.

6. Gärten

- In den Gärten ist die Erstellung von freistehenden Gartenhäuschen, Kleintierställen, gedachten Sitzplätzen und ähnlichen Bauten und Anlagen in Leichtbauweise gestattet. Die dürfen zusammen höchstens 15 % der jeweiligen Gartenfläche beanspruchen. Im Volumen und ihre Gestaltung dürfen das Stiegeprofil nicht beeinträchtigen.
- In den gartenseitigen Gartenflächen dürfen kleinteilige Bau- und Anlagen wie Schöpfe, Abstellplätze, gepflasterte Sitzplätze, offene Treppenanlagen etc. maximal 1/3 der Fläche beanspruchen.
- Die Vorgärten sind gegen die Gassen ebener abzugrenzen.

7. Freizeithelfflächen

Auf den Freizeithelfflächen dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet werden.

8. Erschliessung

- Die Parkierung für das gesamte Planungssgebiet ist nur im Bereich der Sonnelgarage zulässig. Die Parkplätze für die Bewohner sind innerhalb dieser Garage, diejenigen für die Besucher darüber abzugrenzen, dass durchgehende Passagen für die Wohnung und für die kleine Stiegeansatz verbleiben müssen.
- Die Zu- und Abfuhr zur Garage erfolgt von der Erdgeschoss über eine geschlossene, gegen Westen sich öffnende Rampe.
- Die Gassen sollen möglichst verbleiben bleiben. Sie dienen den öffentlichen Elementen und der Belüftung.

9. Entwässerungselemente

In der Siedlung sind mindestens fünf behälterartige Abflüsse zu erstellen.

10. Technische Einrichtungen

Elektronen in Freizeithelfflächen sind nicht gestattet. Die Wasserversorgung der Siedlung erfolgt durch eine zentrale